

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

Kija-RE-2000/102-2026

Innsbruck, 28.04.2026

**Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Tiroler Grundversorgungsgesetz und das Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert werden;  
GZ: VD-504/513-2026**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Verfassungsdienstes, VD-504/513-2026, werden seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol zur geplanten Änderung des Tiroler Grundversorgungsgesetzes nachstehende Punkte kritisch angemerkt:

**Zu Artikel I**

**Zu Z 6 (§ 2 Abs. 10)**

Die geplante Einführung des Absatzes 10 sieht vor, dass in bestimmten Konstellationen vermutet wird, dass keine Notlage vorliegt. Dies ist unter anderem der Fall, wenn eine Person eine angebotene Leistung ablehnt, eine organisierte oder individuelle Unterkunft nicht in Anspruch nimmt oder die organisierte oder individuelle Unterkunft unbegründet oder ohne begründete Abmeldung für mehr als drei Tage verlässt. In den erläuternden Bemerkungen wird dazu ausgeführt, dass in diesen Fällen aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung sowie der bisherigen Vollzugserfahrungen angenommen werden kann, dass eine Notlage aufgrund der Rahmenbedingungen oder weil Personen, die sich tatsächlich in einer Notlage befinden, ein solches Verhalten diesfalls typischerweise nicht setzen würden, tatsächlich nicht vorliegt.

Dies ist unserer Meinung nach nicht allgemein gültig und zu weit gegriffen. Die Annahme, Familien in echter Notlage würden eine Unterkunft „typischerweise“ nicht ablehnen, ist bei Familien mit Kindern nicht allgemein tragfähig, weil das Verhalten oft von kindbezogenen Schutzgründen und nicht von fehlender Hilfsbedürftigkeit bestimmt ist. Eine starre gesetzliche Vermutung blendet aus, dass das Kindeswohl nach der UN-Kinderrechtskonvention und dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern im Vordergrund stehen muss. Bei Kindern mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen ist dies noch deutlicher. Die Ablehnung einer Unterkunft kann daher sachlich gerechtfertigt sein, etwa wenn der Wohnort für ein Kind wegen Schule, Kindergarten, medizinischer Versorgung, Therapie, der Form der Behinderung, Traumafolgen oder fehlender sicherer Betreuung nicht passend ist. Gerade bei Familien mit Kindern wäre daher eine solche gesetzliche Vermutung nur dann vertretbar, wenn sie durch eine echte Einzelfallprüfung, die Anhörung der betroffenen Kinder und die Prüfung ihrer Bedürfnisse begrenzt wird. Ohne solche Sicherungen besteht die Gefahr, dass nicht die Notlage entfällt, sondern bloß jene Familien sanktioniert werden, die eine für ihre Kinder ungeeignete oder kindeswohlwidrige Unterkunft ablehnen.

Außerdem stellt sich die Frage, welche Gründe ein Verlassen der Unterkunft für mehr als drei Tage rechtfertigen, zumal dies in den erläuternden Bemerkungen nicht aufgeführt wird. Dass das unbegründete oder ohne begründete Abmeldung erfolgte Verlassen der Unterkunft für mehr als drei Tage nunmehr die Vermutung begründet, dass keine Notlage vorliegt, erzeugt Rechtsunsicherheit und birgt die Gefahr einer uneinheitlichen Vollzugspraxis.

#### **Zu Z 12 (§ 6)**

In Umsetzung und in Einklang mit Art. 23 Abs. 1 lit. a der Richtlinie (EU) 2024/1346 wird in § 6 Abs. 1 lit. i eingeführt, dass eine Kürzung oder der Entzug der Grundversorgung möglich ist, wenn schuldhaft nicht an staatlich angebotenen oder geförderten obligatorischen Integrationsmaßnahmen teilgenommen wird. Laut der Richtlinie und den erläuternden Bemerkungen darf eine Kürzung oder Entzug dann nicht vorgenommen werden, wenn der Grund für die Nichtteilnahme außerhalb des Einflussbereiches des Fremden liegt. Als Beispiel wird eine medizinisch indizierte Verhinderung etwa infolge einer schweren Erkrankung genannt. Bereits dieses Beispiel lässt viele Fragen hinsichtlich der Zulässigkeit der Verhinderung offen. Die Verwendung der Terminologie „schwere“ Erkrankung suggeriert, dass einige Krankheitsbilder ausgeschlossen wären. Mehr Rechtssicherheit würde beispielsweise die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung bringen. Zu Bedenken ist außerdem, dass die Pflege und Betreuung von Kindern ebenfalls als Verhinderungsgrund anerkannt werden muss. Wir regen daher an, die erläuternden Bemerkungen zu erweitern und zu konkretisieren, um Rechtssicherheit zu schaffen.

#### **Zu Z 14 (§ 16)**

Aktuell haben Empfänger\*innen der Grundversorgung jede Änderung in den für die Weitergewährung der Grundversorgung maßgebenden Verhältnissen binnen zwei Wochen der Landesregierung anzuzeigen. Diese Frist soll nunmehr gestrichen werden und Änderungen müssen unverzüglich – sohin ohne schuldhaftes Zögern – angezeigt werden. Begründet wird dies damit, dass die Frist die Relevanz der Anzeigepflicht unverhältnismäßig abgeschwächt hat.

Die vorgesehene Streichung der zweiwöchigen Frist erscheint jedoch überschießend. Zwar ist das Anliegen nachvollziehbar, Änderungen in den maßgebenden Verhältnissen zeitnah bekannt zu geben – die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige trägt den tatsächlichen Lebensverhältnissen der Betroffenen jedoch nicht ausreichend Rechnung. Es gibt Lebenssachverhalte, in denen eine Mitteilung nicht sofort, wohl aber innerhalb einer klar bestimmten und zumutbaren Frist möglich ist. Dies gilt insbesondere für Familien mit Kindern, bei denen Betreuungspflichten, Erkrankungen, kurzfristige Anforderungen durch Schule oder Kinderbetreuung sowie sonstige Belastungssituationen ein sofortiges Handeln hintanstellen können. Hinzu kommen mögliche sprachliche, organisatorische oder gesundheitliche Hürden. Gerade in prekären Lebenslagen müssen Eltern vorrangig die Versorgung und das Wohl ihrer Kinder sicherstellen. Die ersatzlose Streichung einer bestimmten Anzeigefrist führt daher zu einer unangemessenen Verschärfung der Mitwirkungspflichten und birgt das Risiko, nachvollziehbare Verzögerungen zulasten besonders belasteter Haushalte zu werten.

Eine Anzeigefrist von einer Woche erscheint demgegenüber sachgerecht, weil sie den Lebensrealitäten der Betroffenen, insbesondere von Familien mit Kindern und in belasteten Alltagssituationen, angemessen Rechnung trägt und zugleich das Interesse der Behörde an einer zeitnahen Information wahrt.

Wir ersuchen, die vorgebrachten Anpassungen unter Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Trentini  
Kinder- und Jugendanwalt für Tirol